

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie

Vom 8. Juni 2010

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Stuttgart am 16.12.2009 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MASTER:ONLINE Integrierte Gerontologie beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 31. Mai 2010, Az. 7831.175-I-03 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 8 Zulassung zu Modulen
- § 9 Zulassung zu Prüfungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 20 Zweck der Masterprüfung
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage 1: Übersicht über die Modulprüfungen.
Anlage 2: Erläuterungen zu den Modulcontainern

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung verwendet werden, beziehen sich unabhängig von der jeweils gebrauchten Sprachform sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

Der Studiengang MASTER:ONLINE Integrierte Gerontologie ist weiterbildend.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs (oder eines vergleichbaren Studiengangs) hinaus die Fähigkeit erworben haben, Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen wissenschaftlichen Methoden und theoretisch fundiert selbständig zu bearbeiten, zu entwickeln und in komplexen Situationen anzuwenden.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Master of Science „Integrierte Gerontologie“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Das Studium ist berufsbegleitend konzipiert, modular aufgebaut und die Lehrveranstaltungen sind zu mindestens 80% online-basiert. Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sollen durchschnittlich 15 Leistungspunkte erworben werden. Es müssen je Semester Module im Umfang von mindestens 6 LP und es können je Semester maximal Module bis zu einem Umfang von 30 Leistungspunkten angemeldet werden. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von 150 Stunden bis zu 750 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Online- und Präsenzveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen definierter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Modulcontainer und Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Modulcontainer umfassen thematisch ähnliche Module und die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein (maximal über zwei) Semester.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Der Studiengang ist als Teilzeitstudiengang konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120. Davon entfallen 24 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 96 auf

Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.

- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module und Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in den Anlagen A1 und A2 zu dieser Ordnung geregelt.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Studiums gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden die zu prüfenden Module in einem individuellen Plan fest. Der Prüfungsausschuss erlässt Regeln über die Gestaltung und Genehmigung des Plans.

§ 5 Prüfungsfristen

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Integrierte Gerontologie erlischt, wenn die Masterprüfung nicht innerhalb von 24 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.
- (3) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 22 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 1 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Online- und/oder Präsenz-Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchst-

tens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Großen Fakultätsrat der Fakultät 10 bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät 10, soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
 2. ein Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin oder außerplanmäßiger (apl.) Professorinnen bzw. Professor der weiteren, am Studiengang beteiligten Fakultäten (derzeit 2 und 7), soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
 3. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes der Fakultät 10
 4. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, der weiteren am Studiengang beteiligten Fakultäten, die nicht durch das Mitglied in Ziffer 2 repräsentiert ist
 5. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 und 2 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät 10 regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten bzw. -assistentinnen, Oberingenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Masterprüfung in den beteiligten Fächern des Studiengangs Integrierte Gerontologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 8 Zulassung zu Modulen

- (1) Die Teilnahme an Modulen bedarf der vorherigen Zulassung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss beschließt die Zulassungstermine und macht diese den Studierenden des Studiengangs bekannt.
- (2) Die Zulassung zu einem Modul erfolgt durch Einräumen der Zugangsrechte auf das jeweilige Modul innerhalb der Lernplattform (derzeit Ilias) der Universität Stuttgart.
- (3) Zu einem Modul kann zugelassen werden, wer:
1. zur Zeit der Anmeldung an der Universität Stuttgart im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie immatrikuliert ist,
 2. die für dieses Modul zu entrichtenden Studiengebühren fristgerecht entrichtet hat.
- (4) Bis zur Zulassung nach Abs. 2 ist ein Rücktritt von einem Modul, für das die Zulassung beantragt ist, ohne Angaben von Gründen möglich. Über den Rücktritt ist das Studien-

sekretariat des Studiengangs schriftlich zu informieren. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt nur noch beim Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag.

- (5) Bis zur Zulassung dürfen bereits angemeldete Module auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss gewechselt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist kein Wechsel mehr möglich.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 3. bei der Zulassung zu Modulen des Wahlpflichtbereichs den Übersichtsplan gemäß § 5 Abs. 4 vorgelegt hat und
 4. die Studiengebühren des Moduls und die Prüfungsgebühren, zu dem die Prüfung gehört, fristgerecht entrichtet hat,
 5. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung in der vom Prüfungsamt geforderten Form beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Masterprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich, in einem solchen Studiengang, in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. der Nachweis, dass die Modul- und Prüfungsgebühren entrichtet wurden. Die Höhe der Modul- und Prüfungsgebühren ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Integrierte Gerontologie oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Studienleistungen sind

1. Vorleistungen,
2. nicht benotete Leistungsnachweise.

(3) Prüfungsleistungen sind

3. schriftliche Prüfungen,
4. mündliche Prüfungen,
5. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.

(4) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen jedoch nicht.

(5) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft dass Sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

(1) Studienleistungen und Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen erbracht.

(2) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 3). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie geeignet sind den Nachweis nach Abs. 1 zu erbringen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Identität der zu

prüfenden Person zweifelsfrei festgestellt werden kann und dass die elektronischen Daten unverwechselbar und dauerhaft den zu prüfenden Personen zugeordnet werden können. Den zu prüfenden Personen ist gemäß den Bestimmungen des § 26 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema und die einzelnen Prüfungsergebnisse sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

(1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

(2) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgende Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete Modulnote) wird in Klammern angefügt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde und die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Masterarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Masterarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

- (4) Hat eine zu prüfende Person die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in 2 Modulen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist unzulässig.
- (4) Wird die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 13.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (2) Studierende müssen zum Erwerb des Mastergrades insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen. Im Studiengang werden 120 LP angeboten. Studierenden mit einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang (entsprechend 210 Leistungspunkten) können maximal 30 Leistungspunkte aus dem Bachelorstudiengang angerechnet werden, sofern damit jene Kompetenzen erworben wurden, die mit den Modulen zu erbringen sind, für welche eine Anerkennung beantragt wird. Studierenden mit einem Diplomstudiengang (entsprechend 240 Leistungspunkten) können maximal 60 Leistungspunkte aus diesem Studiengang angerechnet werden, sofern damit jene Kompetenzen erworben wurden, die

mit den Modulen zu erbringen sind, für welche eine Anerkennung beantragt wird. Die Module Projekt und Masterarbeit können nicht angerechnet werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend ; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Berufliche Kompetenzen können anerkannt werden, sofern sie einschlägig sind. Sie ersetzen jenen Teil der Module, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Es können maximal Module im Umfang von 60 LP anerkannt werden. Die Anerkennung von Projekt (6 LP) und Masterarbeit (24 LP) ist ausgeschlossen. Für die Anerkennung beruflicher Kompetenzen gilt § 32 Abs. 4 Nr. 3 Landeshochschulgesetz.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 20 Zweck der Masterprüfung

Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor- oder Diplomstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den in den Anlagen A1 und A2 zu dieser Prüfungsordnung geregelten Modulen,
 2. der Masterarbeit.
- (2) In der Masterprüfung kann in bis zu 2 weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Gerontologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Masterarbeit, die den Umfang von 90 Seiten nicht überschreiten darf, werden 24 Leistungspunkte erworben.

- (2) Zur Vergabe der Masterarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) akademische Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 78 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens sechs Monate nach dem Erwerb von 96 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Masterarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Anderenfalls wird die Masterarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Mit Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist das Modul „Projekt“ zu belegen, das in einem unmittelbaren thematischen Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen muss. Art und Inhalt des Projekts sind im Modulhandbuch geregelt. Studierende melden sich mit der Anmeldung zur Masterarbeit gleichzeitig für das Modul Projekt an.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (n-Kandidaten) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der maximale Seitenumfang erhöht sich auf n-fache von 90 Seiten.
- (6) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 9 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens 6 Wochen verlängert werden.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auf Antrag der zu prüfenden Person die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in einem gebundenen Exemplar bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden (PDF-Format). Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,
1. dass sie ihre Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,

4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (9) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin bzw. Professor sein. Sie bewerten die Masterarbeit mit einer der in § 15 genannten Noten. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (10) Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden. Anderenfalls wird die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt, sowie der Note der Masterarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Masterarbeit. § 15 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Masterprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Masterarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 24 Hochschulgrad und Masterurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad eines Master of Science „Integrierte Gerontologie“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Universität Stuttgart unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien – oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“, die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend am 01. April 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage 1: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr	Modulcontainer	Modul	Pflicht oder Wahl- pflicht	Stu- dien- leis- tung	Prüfun- g	Leis- tungs- punkte
1	Technik und Wohnumfeld					18
		Technisches Design	WP		PL	6
		Wohnen und Quartier	WP		LBP	6
		Mobilität und Verkehr	WP		LBP	6
		Ambient Assisted Living	WP		LBP	6
2	Geronto-Theorien					18
		Alternssoziologie und – psychologie	WP		LBP	6
		Kognition und Motorik	WP		LBP	6
		Medizinische Gerontologie	WP		LBP	6
3	Intervention und Modifikation					18
		Modifikation von Verhalten	WP		LBP	6
		Modifikation von Kognition und Motorik	WP		LBP	6
		Risiko im Alltag	WP		LBP	6
4	Methoden					12
		Empirische Forschungsmethoden	WP		LBP	6
		Methodologie und Epidemiologie	WP		LBP	6
5	Demographie und Gesellschaft					18
		Sozialstruktur, demografischer Wandel und Lebensphase Alter	WP		LBP	6
		Wohlfahrtsstaatliche Politik	WP		LBP	6
		Alternde Belegschaft	WP		LBP	6
		Ökonomie	WP		LBP	6
ohne Container						
6		Führen, Motivieren und Wandel gestalten	WP	USL		6
7		Projekt	WP	USL		6
8		Masterarbeit	WP		PL	24

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- WP = Wahlpflichtmodul;
- PL = Prüfungsleistung (schriftliche oder mündliche Prüfung)
- LBP = Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung (Art und Umfang der Prüfung werden zu Beginn des Semesters durch den Lehrenden bekannt gegeben).

- USL = unbenotete Studienleistung

Anlage 2

Erläuterungen zu den Modulcontainern

Die Modulcontainer können um weitere Module als die in der Anlage A1 genannten Module ergänzt werden. Alle Module, die ergänzt werden, umfassen 6 Leistungspunkte und werden mit entweder mit „PL“ oder „LBP“ geprüft. Die Erweiterung der Container setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Studienkommission fest.

Die Studierenden treffen dann eine Auswahl aus den Containern, die vom Prüfungsausschuss genehmigt und in einem individuellen Plan festgelegt wird:

C1 Technik und Wohnumfeld:

Zu wählen sind Module im Umfang von 18 LP

C2 Gerontotheorien

Zu wählen sind Module im Umfang von 18 LP

C3 Intervention und Modifikation

Zu wählen sind Module im Umfang von 18 LP

C4 Methoden

Zu wählen Module im Umfang von 12 LP.

C5 Demografie und Gesellschaft

Zu wählen sind Module im Umfang von 18 LP